

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Top Tennis

CTPM Sports GmbH
(Geschäftsführer: Kevin Sorensen)
Alexanderstraße 136 A, 70180 Stuttgart

Unter der Bezeichnung „Top Tennis“ bietet die CTPM Sports GmbH (im Folgenden „CTPM“) die Tennishallen- und Tennisaußenplätze, die sich in der von ihr betriebenen Anlage in 73760 Ostfildern, Schönbergstraße 38, befinden, sowie die dort in einem Trainingsraum zusammengefassten Fitnesstrainingsgeräte (im Folgenden insgesamt „Anlagen“) sowohl Privatpersonen als auch Vereinen sowie Unternehmern und Unternehmen (im Folgenden insgesamt „Kunden“) zur Miete an.

Für dieses Angebot sowie die diesbezüglich zwischen **CTPM** und seinen Kunden geschlossenen Verträge gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“).

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 **CTPM** erbringt seine vorgenannten Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB in Verbindung mit dem einer Buchung zugrunde liegenden Angebot von **CTPM**. Sofern in einem Angebot von **CTPM** Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen insoweit die Bestimmungen in dem Angebot im Zweifelsfall der betreffenden Regelung in diesen AGB vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, sind schriftlich abzufassen.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des **Kunden** werden nur dann in einen Vertrag zwischen **CTPM** und dem **Kunden** einbezogen, wenn und soweit dies ausdrücklich von **CTPM** schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des **Kunden**, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Kunden** im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des **Kunden** für **CTPM** unverbindlich, auch wenn **CTPM** ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht und / oder der **Kunde** erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

1.3 **CTPM** behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Soweit Gegenstand einer Buchung des **Kunden** die wiederholte Überlassung von Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums – wie beispielsweise Abonnements zur Nutzung von Tennisplätzen und / oder Fitnesstrainingsgeräten – ist und eine Änderung dieser AGB während des vereinbarten Nutzungs- bzw. Leistungszeitraums in Kraft treten soll, wird **CTPM** den **Kunden** durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren.

Widerspricht der **Kunde** der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen.

Widerspricht der **Kunde** der Einbeziehung der Änderungen fristgemäß, so ist **CTPM** berechtigt, den betreffenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen. Vom **Kunden** bereits geleistete Zahlungen werden ihm in dem Fall in dem Umfang zurückerstattet, in dem die Nutzung der Anlagen durch

ihn bis zum Beendigungszeitpunkt infolge der Kündigung durch **CTPM** hinter dem gebuchten Umfang zurückgeblieben ist.

2. Vertragsschluss

2.1 Soweit nachstehend oder im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend erklärt, stellt das Leistungsangebot von **CTPM** stets allein die unverbindliche Einladung an den **Kunden** dar, **CTPM** durch eine Buchungsanfrage ein Angebot über den Abschluss eines Vertrages über die betreffende Leistung zu den angebotenen Konditionen zu unterbreiten. Jede Buchungsanfrage des **Kunden** bedarf daher einer Bestätigung durch **CTPM**, damit ein Vertrag zwischen dem **Kunden** und **CTPM** über die Leistung zustande kommt, bezüglich derer der **Kunde** eine Buchungsanfrage gestellt hat. **CTPM** steht es frei, Buchungsanfragen abzulehnen.

2.2 Miete von Tennisplätzen

Tennisplätze können zu einzelnen Zeiteinheiten à 45 Minuten sowie in Form von Saison-Abonnements für jeweils eine Saison mit einer bestimmten Anzahl von Zeiteinheiten pro Woche gemietet werden.

2.2.1 Buchung einzelner Zeiteinheiten

Buchungen von Tennisplätzen zu einzelnen Zeiteinheiten können in der Anlage von **CTPM** vor Ort, telefonisch, schriftlich und per E-Mail sowie über das Online-Buchungssystem auf der Website von **CTPM** (abrufbar über die Domain www.toptennis-stuttgart.de) vorgenommen werden.

Bei telefonisch, persönlich, schriftlich oder per E-Mail an **CTPM** gerichteten Buchungsanfragen steht es **CTPM** im oben unter Ziffer 2.1. erläuterten Sinne frei, diese zu bestätigen und dadurch mit dem **Kunden** einen Vertrag über die Überlassung des betreffenden Tennisplatzes in dem angefragten Zeitraum zu schließen.

Im Rahmen des Online-Buchungssystems stellt der dort abrufbare Belegungskalender das Angebot von **CTPM** dar, die danach in den dort angegebenen Zeiträumen verfügbaren Tennisplätze zu den jeweils angegebenen Preisen zu mieten. Ein Mietvertrag zwischen dem **Kunden** und **CTPM** über die von dem **Kunden** ausgewählten Tennisplätze zu den ausgewählten Zeiten und zu den dem **Kunden** im Zuge des Buchungsvorgangs mitgeteilten Preisen kommt mit Abschluss des Online-Buchungsvorgangs zustande, der mit erfolgreicher Durchführung des Online-Bezahlungsvorgangs durch den **Kunden** erfolgt. Mit Durchführung der Bezahlung seiner Auswahl erklärt der **Kunde** insoweit die Annahme des Angebots von **CTPM**.

Der **Kunde** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere also auch bis zum Abschluss des Online-Buchungsvorgangs, keine Vorabreservierung der von ihm im Zuge des Buchungsvorgangs ausgewählten Plätze zu den von

ihm ausgewählten Zeiten erfolgt mit der Folge, dass diese Plätze zu den betreffenden Zeiten nicht von anderen **Kunden** gebucht werden könnten. Es besteht daher prinzipiell die Möglichkeit, dass ein **Kunde** mit **CTPM** einen Vertrag über die Miete von Plätzen schließt, die ein anderer **Kunde** im Rahmen eines Buchungsvorgangs zu denselben Zeiten bereits ausgewählt hat, ohne jedoch den Buchungsvorgang abgeschlossen und somit seinerseits mit **CTPM** einen Mietvertrag bezüglich der Plätze geschlossen zu haben.

2.2.2 Saison-Abonnements

Der **Kunde** beantragt ein Saison-Abonnement jeweils durch Einreichung eines schriftlichen Formulars bei **CTPM**. Ein entsprechender Vertrag kommt zustande, indem **CTPM** den Antrag des **Kunden** ausdrücklich oder durch Übersendung einer Rechnung über den für das Saison-Abonnement anfallenden Gesamtmietpreis annimmt.

- 2.3 Anfragen für die Nutzung des Trainingsraums können persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an **CTPM** gerichtet werden. Unbeschadet der grundsätzlichen Freiheit von **CTPM**, Buchungsanfragen nicht anzunehmen, ist **CTPM** insbesondere berechtigt, die Überlassung des Trainingsraums zur Nutzung ausschließlich Bestandskunden oder solchen **Kunden** vorzubehalten, die zugleich ein entsprechendes Training buchen.

3. Vertragsgegenstand, Leistungen von CTPM

- 3.1 Durch den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Anlagen verpflichtet sich **CTPM**, dem **Kunden** die Nutzung der gebuchten Anlage zu den vereinbarten Zeiten und zu dem vereinbarten Preis nach Maßgabe dieser AGB zur eigenverantwortlichen Nutzung zu überlassen. Eine Einweisung oder Anleitung des **Kunden** bezüglich der Nutzung der Anlagen, insbesondere bezüglich seiner körperlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen, ist ebenso wenig Gegenstand der insofern von **CTPM** geschuldeten Leistungen, wie eine Beaufsichtigung des **Kunden** und etwaiger Mitspieler und/oder Begleiter des **Kunden** sowie der von diesen mitgebrachten Sachen.
- 3.2 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall schuldet **CTPM** nicht die Reservierung einer Anlage für einen bestimmten Zeitraum zugunsten eines **Kunden**, solange mit diesem diesbezüglich noch kein Vertrag gem. Ziffer 2 dieser AGB geschlossen wurde.
- 3.3 Bei der Buchung eines Saison-Abonnements zur Nutzung eines Tennisplatzes hat der **Kunde** die Möglichkeit, für die Dauer einer Saison je Woche eine bestimmte Anzahl von Zeiteinheiten derselben Preiskategorie für die Nutzung eines Innen- oder Außentennisplatzes zu buchen. Für Platzbuchungen läuft die Sommersaison von Anfang Mai bis Mitte September eines Jahres, die Wintersaison von Mitte September eines Jahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres.
- Eine Buchung der Zeiteinheiten zur Nutzung ausschließlich eines bestimmten Innen- oder Außentennisplatzes ist nicht möglich. Gleichwohl sich **CTPM** darum nach Möglichkeit bemühen wird, begründet ein Saison-Abonnement daher keinen Anspruch des **Kunden** darauf, zu den im Rahmen des Abonnements gebuchten Zeiteinheiten stets denselben Platz überlassen zu bekommen.
- 3.4 **CTPM** behält sich das Recht vor, während der Laufzeit eines Saison-Abonnements die von dem Abonnement umfassten Plätze innerhalb der gebuchten Zeiträume maximal zweimal für besondere Zwecke, insbesondere Turniere, in Anspruch zu nehmen. Für dadurch ausfallende Spielzeit erhält der **Kunde** Spielgutscheine, die

noch während der Laufzeit des betreffenden Saison-Abonnements einzulösen sind. Sollte die Einlösung der Spielgutscheine aus in der Sphäre von **CTPM** liegenden Gründen nicht möglich sein, wird dem **Kunden** der anteilige Mietpreis für die ausgefallene Spielzeit zurückerstattet.

- 3.5 Hat der **Kunde** einen bestimmten Tennisplatz gebucht und ist es **CTPM** infolge einer Doppelbuchung oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ihm diesen für den vereinbarten Zeitraum zu überlassen, so kann **CTPM** dem **Kunden** in dem vereinbarten Zeitraum einen anderen Platz derselben Kategorie zuweisen und dadurch seine vertragliche Leistungspflicht gegenüber dem **Kunden** erfüllen.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von **CTPM** zu vertreten sind (z. B. Unwetter, Streik, Energieausfall, Unruhen, nicht von **CTPM** zu vertretende behördliche Maßnahmen und dergleichen), ist **CTPM** für die Dauer des hierdurch eintretenden Leistungshindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von der Leistungspflicht befreit.

- 3.6 Sollte **CTPM** neben der Überlassung von Anlagen weitere Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellen, hat der **Kunde** keinen Anspruch auf deren Erbringung. **CTPM** ist berechtigt, solche Zusatzleistungen – im Falle derer Erbringung im Rahmen von Buchungen, die die wiederholte Erbringung von Leistungen durch **CTPM** zum Gegenstand haben, nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist - zu ändern, einzustellen oder künftig nur noch gegen Vergütung anzubieten.

4. Nutzungsregeln für die Anlagen, Verantwortlichkeit des Kunden für eigene Gesundheit

- 4.1 Der **Kunde** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede sportliche Betätigung Risiken von Verletzungen birgt. Dies betrifft ganz besonders den Hochleistungssport. Der **Kunde** nimmt diese typischerweise mit sportlicher Betätigung im Allgemeinen und mit einer solchen im Rahmen des Hochleistungssports im Besonderen verbundene Verletzungsgefahr bei der Inanspruchnahme der Leistungen von **CTPM** bewusst und eigenverantwortlich in Kauf.
- 4.2 Der **Kunde** ist insbesondere allein dafür verantwortlich, dass ihm allein infolge seiner körperlichen Betätigung im Rahmen der Nutzung der Anlagen, also unabhängig von dem Zustand der genutzten Anlagen, keine Beeinträchtigung oder Beschädigung seines Körpers, seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum oder sonstigen seiner Vermögensgegenstände entsteht.
- 4.3 Die **Kunden** sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Nutzung der Anlagen verpflichtet und haben insofern alles zu unterlassen, was andere **Kunden** über das bei vereinbarungsgemäßer, angemessener und vernünftiger Nutzung der Anlagen und sportlicher Betätigung übliche Maß hinaus beeinträchtigt.
- 4.4 Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten bzw. bespielt werden. **CTPM** ist andernfalls berechtigt, dem **Kunden** die Nutzung der Tennisplätze zu verweigern.

Der **Kunde** hat die von ihm genutzten Anlagen nach Ablauf der jeweiligen Mietzeit in dem Zustand zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hat. Insbesondere hat er die von ihm gemieteten Tennisplätze, sofern sie genutzt wurden, bis zum Ablauf der gebuchten Zeiteinheit bzw. bis zum Ablauf der letzten von mehreren zusammenhängend gebuchten Zeiteinheiten mit den dafür vorgesehenen Besen oder Netzen abzuziehen oder abziehen zu

lassen. Etwaige Beschädigungen und sonstige Mängel der Anlagen, die der **Kunde** feststellt, hat er **CTPM** unverzüglich, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit, innerhalb derer er die Beschädigung / den Mangel festgestellt hat, zur Kenntnis zu bringen.

- 4.5 Ergänzend gelten für den Aufenthalt des **Kunden** in der Anlage von **CTPM** die für diese zum Schutze der sich dort aufhaltenden Personen sowie der Anlage selbst und der sich dort befindlichen Sachen geltenden und dort in ihrer jeweils aktuellen Fassung bekannt gemachten Verhaltens- bzw. Nutzungsregeln.

5. Preise und Bezahlung

- 5.1 Die Höhe der von dem **Kunden** an **CTPM** für die Leistungserbringung zu zahlenden Preise bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von **CTPM**, aufgrund dessen der Vertrag mit dem **Kunden** gemäß Ziffer 2 dieser AGB zustande gekommen ist. Sollte ein Preis im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart sein, steht **CTPM** ein solcher in Höhe der zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Buchungsanfrage des **Kunden** geltenden Preislisten von **CTPM** zu.

Sofern und soweit von **CTPM** nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 5.2 Der **Kunde** ist, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, zur Vorleistung und somit zur Vorkasse verpflichtet. Der vom **Kunden** zu entrichtende Preis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- 5.2.1 Der Preis für Einzeleinheiten für die Nutzung der Anlagen ist regelmäßig vollständig im Voraus zu leisten.

Bei Buchungen von Einzeleinheiten für die Nutzung der Tennisplätze über das Online-Buchungssystem nimmt der **Kunde** ein entsprechendes Angebot von **CTPM** in dem von ihm ausgewählten Umfang durch Bezahlung des ausgewiesenen Gesamtmietpreises an (vgl. Ziffer 2.1.1 dieser AGB), sodass in diesem Fall der entsprechende Mietpreis jeweils mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig ist.

In sonstigen Fällen der Buchung von Einzeleinheiten ist der vereinbarte Preis jeweils vollständig spätestens bis zum Beginn des betreffenden Nutzungs- bzw. Leistungszeitraums zu zahlen.

- 5.2.2 Der Gesamtmietpreis für ein Saison-Abonnement für die Nutzung eines Tennisplatzes wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall jeweils wie folgt zur Zahlung fällig:

Mit Zugang der Rechnung für ein Saison-Abonnement wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises zur Zahlung fällig. Der danach verbleibende Restmietpreis ist zahlbar bis spätestens vier (4) Wochen vor dem ersten im Rahmen des Saison-Abonnements vereinbarten Spieltermin. Geht dem **Kunden** die Rechnung für ein Saison-Abonnement erst vier (4) Wochen vor dem ersten vereinbarten Spieltermin oder später zu, ist der Gesamtmietpreis somit mit Zugang der Rechnung vollständig zur Zahlung fällig.

- 5.3 Grundsätzlich entfällt die mit Vertragsschluss begründete Zahlungspflicht des **Kunden** nicht insoweit, wie er eine gebuchte Anlage nicht nutzt; insofern wird auf die Regelung unter Ziffer 8.3 dieser AGB verwiesen.

Ebenso wenig hat der **Kunde** einen Anspruch auf Überlassung der betreffenden Anlage für die volle gebuchte Dauer, wenn er eine fällige Zahlung nicht oder nicht voll-

ständig rechtzeitig bis zum Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums leistet und **CTPM** ihm insoweit die Überlassung der Anlage berechtigterweise verweigert.

- 5.4 Der **Kunde** kann gegen Forderungen von **CTPM** mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des **Kunden** um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund derselben Buchung, aufgrund derer **CTPM** seine Forderungen gegen den **Kunden** geltend macht, infolge einer von **CTPM** zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von **CTPM** erbrachten Leistungen zustehen.

6. Gewährleistung

- 6.1 **CTPM** gewährt dem **Kunden** die Nutzung der gebuchten Anlagen im vereinbarten Umfang und nach Maßgabe dieser AGB. **CTPM** wird dem **Kunden** hierzu die betreffende Anlage in einem Zustand überlassen, der zur eigenverantwortlichen Ausübung des Tennissports bzw. zum eigenverantwortlichen Fitnesstraining in üblicher Weise geeignet ist.

- 6.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ausschlussgründe bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis des **Kunden** von einem Mangel, bestehen Gewährleistungsansprüche auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den geschuldeten Eigenschaften und der geschuldeten Beschaffenheit der von **CTPM** erbrachten Leistungen, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Geeignetheit der Anlagen, bei Schäden, die nach Überlassung der betreffenden Anlage an den **Kunden** infolge fehlerhafter oder nachlässiger Nutzung bzw. Handhabung der Anlage durch den **Kunden** oder von ihm mitgebrachte Personen entstehen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Buchung nicht vorausgesetzt und von **CTPM** nicht zu vertreten sind.

- 6.3 Soweit eine Leistung von **CTPM** nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem **Kunden** diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird **CTPM** die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Der **Kunde** ist berechtigt, den vereinbarten Preis durch Erklärung gegenüber **CTPM** für den Zeitraum und in dem Umfang zu mindern, in dem die geschuldete Nutzbarkeit der Anlage infolge ihrer Mangelhaftigkeit in vorstehendem Sinne nicht nur unerheblich gemindert ist.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder **CTPM** aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der **Kunde** unbeschadet seines Minderungsrechts berechtigt, die betreffende Buchung zu kündigen und nach Maßgabe der unter Ziffer 7 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

- 6.4 Gewährleistungsansprüche des **Kunden** wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Beendigung der betreffenden Mietzeit. Für Schadensersatzansprüche des **Kunden** wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn **CTPM** grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Überlassung der betreffenden Anlage Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des **Kunden** wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der **Kunde** regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so

genannte „wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.

7. Haftung

7.1 Die Haftung von **CTPM** aus Vertrag und Delikt beschränkt sich auf

- a. Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz;
- b. Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen;
- c. Schäden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. oben unter Ziffer 6.4); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ist dabei regelmäßig die einfache Höhe des Preises der betreffenden Leistung anzusehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind insofern ausgeschlossen, insbesondere haftet **CTPM** nicht darüber hinaus für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von **CTPM**. **CTPM** haftet nicht für das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den **Kunden** handelt.

8. Laufzeiten, Kündigung, Stornierung, Nichtwahrnehmung und Übertragung von Buchungen

8.1 Bei den über die zeitweise Überlassung bzw. Nutzung von Anlagen zwischen dem **Kunden** und **CTPM** geschlossenen Verträgen handelt es sich jeweils um für einen festen Zeitraum geschlossene und somit befristete Miet- bzw. Nutzungsverträge. Somit können solche Verträge von den **Vertragspartnern** vorzeitig nur durch eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden.

Ein solcher wichtiger Grund ist für **CTPM** insbesondere gegeben, wenn der **Kunde** erheblich gegen die Nutzungsregeln gem. Ziffer 4 dieser AGB verstößt oder er erklärt, diese Regeln bei Nutzung der Anlagen nicht beachten zu wollen.

Aus seiner Risikosphäre stammende Gründe (Krankheit, Urlaub, Ortswechsel o. ä.), die den **Kunden** an der Nutzung gebuchter Anlagen hindern, stellen regelmäßig keinen den **Kunden** zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund dar. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der **Kunde** aus tatsächlichen, bei der Buchung ihm nicht bekannten bzw. für ihn nicht vorhersehbaren und nicht von ihm zu vertretenden Gründen daran gehindert ist, eine erhebliche Anzahl von Zeiteinheiten im Rahmen eines Saison-Abonnements zu nutzen. Als erheblich ist insofern regelmäßig eine solche Anzahl anzusehen, die mindestens 50 % der im Rahmen des Saison-Abonnements vereinbarten Gesamtanzahl an Zeiteinheiten entspricht.

Hat der **Kunde** den Preis für Leistungen im Voraus gezahlt, die vereinbarungsgemäß erst nach Wirksamwerden einer Kündigung erbracht werden sollten, werden

ihm die entsprechenden Zahlungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften von **CTPM** erstattet. Etwaige **CTPM** in einem solchen Fall gegenüber dem **Kunden** zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.2 Kann oder möchte der **Kunde** eine Buchung nicht antreten, ohne dass insoweit ein ihn zur Kündigung des betreffenden Vertrags berechtigender Grund vorliegt, und zeigt er dies **CTPM** vor Beginn des betreffenden Zeitraums an („Stornierung“ einer Buchung), kann **CTPM** dem **Kunden** unter Fortbestand seiner mit Vertragsschluss begründeten Zahlungsverpflichtung im gleichen Umfang Ersatzzeiträume zur Nutzung der selben oder einer gleichwertigen Anlage anbieten. Kann **CTPM** dem **Kunden** in dem Fall keinen solchen Ersatzzeitraum anbieten, den der **Kunde** wahrnehmen kann oder möchte, entfällt hierdurch die Zahlungspflicht des **Kunden** nicht.

8.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen entfällt die Verpflichtung des **Kunden**, den für eine Einzeleinheit vereinbarten Preis zu zahlen, nicht dadurch, dass er gebuchte Anlagen im vereinbarten Zeitraum nicht nutzt bzw. nicht in Anspruch nimmt, ohne dass die betreffende Buchung wirksam gekündigt oder aus anderem Grunde aufgehoben wurde. Es steht dem **Kunden** jedoch frei nachzuweisen, dass **CTPM** infolge einer anderweitigen Vermietung der Anlage im betreffenden Zeitraum Einnahmen erzielt oder infolge der unterbliebenen Nutzung der Anlage Aufwendungen erspart hat, die sich **CTPM** insoweit auf den vereinbarten Preis anzurechnen hat.

8.4 Der **Kunde** kann sein mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages erworbenes Recht, eine Anlage nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen, an Dritte übertragen. **CTPM** ist nur verpflichtet, einem solchen Dritten die entsprechende Nutzung zu gewähren, wenn der **Kunde** **CTPM** über die Übertragung der Buchung sowie die Identität desjenigen informiert, auf den die Buchung übertragen wurde, oder aber der betreffende Dritte **CTPM** gegenüber nachweist, dass ihm die betreffende Buchung von dem **Kunden** übertragen wurde.

9. Datenschutzinformation

9.1. **CTPM** verarbeitet die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden personenbezogenen Daten des **Kunden** (Name, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Zahlungsinformationen, insbesondere auch die Bankverbindung) als Verantwortlicher im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Die zur Buchung erforderlichen personenbezogenen Daten des **Kunden** werden verarbeitet, um das Vertragsverhältnis anzubahnen bzw. durchzuführen. Eine Änderung dieser Zwecke ist nicht geplant.

9.3. Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des **Kunden** im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, mithin der Vertrag zwischen **CTPM** und dem **Kunden** einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.4. Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem **Kunden** verarbeitet werden, werden von **CTPM** gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Vertragsende gespeichert.

9.5 Der **Kunde** kann von den ihm zustehenden Rechten gemäß DS-GVO jederzeit Gebrauch machen.

10. Sonstiges

- 10.1 Der Erfüllungsort für die Leistungen von **CTPM** ist der Ort der Anlage, derjenige für bargeldlose Zahlungen des **Kunden** ist der Sitz von **CTPM**. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen **CTPM** und dem **Kunden** sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 10.2 Soweit der **Kunde** bei Abschluss des betreffenden Vertrages mit **CTPM** als Unternehmer, also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen **CTPM** und dem **Kunden** entstehenden Streitigkeiten stets das für den Sitz von **CTPM** zuständige Gericht zuständig.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.